

Der Textil-Arbeiter

Vereinzelt seid Ihr nichts.
Vereinigt Alles!

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis pro Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Porto oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Redaktion und Expedition:
Berlin O. 27, Andreas-Strasse 61 III
Telephon: Amt Königsplatz, Nr. 107A.

Inserate pro 3gespaltene Petitzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf. Alle Inseraten-, Abonnements- und Verbandsgelder sind an Otto Sehm, Berlin O 27, Andreasstr. 61 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 5388.

Inhalt: Die Rechtsstellung der Hilfsdienstpflichtigen. — Im dritten Kriegsjahr. — Fleischerzeugung. — Bevorstehende Aufhebung der Vorschriften zur Streckung der Arbeitsgelegenheit. — Die Stellung des Arbeitervertreters im Kriegsamt. — Aus der Textilindustrie. — Volkswohlfahrt. — Kriegswirtschaft. — Verjüngungsrecht. — Gewerbetechnisches. — Konferenz des Gaues 9. — Konferenz des Gaues 11. — Berichte aus Fachkreisen. — Für unsere Arbeitsnachweise zur Beachtung! — Verbandsanzeigen. — Unterhaltungsteil: Proletarierleben.

Die Rechtsstellung der Hilfsdienstpflichtigen.

★ Aus der Rechtsabteilung des Kriegsamts wird über die Rechtsstellung der Hilfsdienstpflichtigen geschrieben:

Bei der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst wird zweifellos eine große Anzahl von Rechtsfragen auftauchen. Das Kriegsamt ist deshalb mit dem Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen in Verhandlung getreten. Der Verband soll über alle Verordnungen, Erlasse, Entschlüsse von allgemeinem Interesse auf dem laufenden gehalten und namentlich über die bei der Rechtsabteilung herrschenden Ansichten über Rechtsfragen unterrichtet werden. Dafür hat der Verband die Verpflichtung übernommen, über seine Wahrnehmungen bei Anwendung des Gesetzes ständig zu berichten. Eine gleiche Verbindung wird mit den Arbeitersekretariaten hergestellt werden. Die Rechtsabteilung wird aber auch dem deutschen Anwaltsverein zur Verfügung stehen, da selbstverständlich mit einer regen Mittätigkeit der Anwälte bei der Beantwortung der vielen, oft außerordentlich schwierigen Rechtsfragen gerechnet werden muß. Auch jedem anderen, der sich an der Rechtsberatung zu beteiligen imstande ist, wird, soweit dies möglich ist, Auskunft erteilt werden.

Was die Rechtsstellung der Hilfsdienstpflichtigen anbelangt, so ist von vornherein an dem Grundsatz festzuhalten: die Hilfsdienstpflicht steht der Wehrpflicht nicht gleich. Derjenige gibt seine Freiheit nicht auf, der sich freiwillig, sei es auf die allgemeine Aufforderung, sei es auf die besondere an seine Person gerichtete Aufforderung hin zum vaterländischen Hilfsdienst meldet, und alsdann bei einem Hilfsdienstbetriebe Stellung sucht und findet. Er tritt dort in Arbeit auf Grund eines freien, von ihm mit seinem Arbeitgeber abzuschließenden Arbeitsvertrages. Dies gilt auch dann, wenn er in einem staatlichen Betriebe Beschäftigung findet und sein Arbeitgeber der Staat selber ist. Auch mit denjenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich zum Dienst in einer Etappe melden, werden an Ort und Stelle besondere Arbeitsverträge abgeschlossen werden, bei denen nach § 8 des Gesetzes zu berücksichtigen ist, daß der vereinbarte Arbeitslohn dem Beschäftigten selbst und den etwa von ihm zu versorgenden Angehörigen

ausreichenden Unterhalt

ermöglicht. Aber auch dann, wenn der schriftlich Aufgeforderte binnen zwei Wochen keine Beschäftigung, die als Hilfsdienst gilt, herbeigeführt hat, und nunmehr von dem Ausschusse nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes einem bestimmten Hilfsdienstbetriebe überwiesen wird, auch dann ist der Vertrag, durch den er die ihm angewiesene Beschäftigung tatsächlich übernimmt, ein freier Arbeits- bzw. Anstellungsvertrag.

Dies äußert seine Wirkung zunächst für das große Gebiet der öffentlich-rechtlichen Versicherung. Sie gilt auch für den Hilfsdienstpflichtigen, soweit seine Tätigkeit nach einem der in Betracht kommenden Gesetze die Versicherungsspflicht begründet. Um jeder Unklarheit vorzubeugen, wird erwogen, dies durch eine Bundesratsverordnung, die dem Reichstagsausschusse zur Zustimmung vorzulegen wäre, noch besonders auszusprechen und bei dieser Gelegenheit einige Zweifel zu lösen, die sich aus dem Uebergang aus einer Klasse zur anderen, aus dem Wechsel der Beschäftigung, aus dem Wechsel eines Versicherungsträgers bei ausländischen Betrieben, und anderem mehr ergeben können. Natürlich muß für die Erhaltung von Anwartschaften besonders gefordert werden, wie dies ja für die eigentlichen Kriegsteilnehmer schon geschehen ist.

Ebenso wird erwogen und, falls noch nötig, geregelt werden, ob nicht die besonderen Rechte der Kriegsteilnehmer auf diejenigen Zivildienstpflichtigen ausgedehnt werden sollen, die sich in gleicher Lage wie jene befinden. Es handelt sich hier namentlich um das Kriegsteilnehmererbschaftsgesetz vom 4. August 1914. Soweit Schutzbestimmungen zugunsten aller vom Kriege betroffenen Volksgenossen ergangen sind, kommen sie ja schon von selbst auch den Hilfsdienstpflichtigen zugute.

Bei dem Abschluß von Arbeitsverträgen mit Hilfsdienstpflichtigen kann natürlich auch auf die Bedürfnisse von Befehlshabern einer staatlich anerkannten Religion Rücksicht genommen werden, z. B. wenn ein Hilfsdienstpflichtiger den

Nachweis erbringt, daß er in seiner beruflichen Tätigkeit den Vorschriften seiner Religion über die Ruhezeiten bisher regelmäßig nachgekommen ist. Falls er nach erhaltener schriftlicher Aufforderung zum Hilfsdienst innerhalb von zwei Wochen (vgl. § 7 Absatz 3 des Gesetzes) keine Arbeitsstelle gefunden hat, die für ihn in diesem Sinne geeignet ist, so steht nichts im Wege, daß er im Ueberweisungsverfahren um die Ueberweisung an einen Betrieb nachsucht, wo ihm die Einhaltung der religiösen Vorschriften gestattet wird. Es ist nicht unbillig, einen Hilfsdienstpflichtigen vor Zwang zur Verletzung seiner Religion zu schützen, soweit dies mit dem vaterländischen Hilfsdienst irgendwie vereinbar ist.

Schon bei der Beratung des Hilfsdienstgesetzes im Reichstage und neuerdings wieder im Reichstagsausschusse ist von allen Seiten betont worden, daß Hilfsdienstpflichtige als solche

nicht den Militärgesetzen

und der Disziplinarverordnung unterworfen sind. Nur dann ist dies anders, wenn sie zum Seeresgefolge (Seereschiff) nach § 155 des Militärstrafgesetzbuches gehören. Dieser § 155 lautet: „Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgeetzen unterworfen.“ Zum Verständnis dieser Vorschrift möge gesagt sein, daß nicht alle Teile des Heeres „kriegführendes“ Heer sind. Kriegführend sind nur diejenigen Seereschiffe, die unmittelbar zum Kampfe gegen den Feind bestimmt sind. In der Regel werden als „kriegführend“ die Seereschiffe in den Operationen, Stappen- und Okkupationsgebieten zu betrachten sein, nicht aber die Ersatztruppenteile und die militärischen Werkstätten in der Heimat; Ausnahmen sind natürlich denkbar, z. B. wenn kriegführende Seereschiffe auf dem Durchmarsche von West nach Ost oder umgekehrt den Heimatshoden berühren. Gilt man sich an die Regel, so gehören z. B. Hilfsdienstpflichtige, die in der Heimat zum Bahn- oder Brückendienst verwendet werden sollten, nicht unter das Seereschiffgesetz, denn es fehlt bei ihnen die besondere Verbindung mit dem kriegführenden Heere, wie sie in § 155 angegeben ist, aber auch diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die wie dies wohl eintreten wird — in das

Stappengebiet

hinausgehen, zählen dort nicht ohne weiteres zum Seeresgefolge. Es kommt darauf an, wie sie draußen verwendet werden. Wer draußen Burschendienst annimmt oder sonst militärische Dienste verrichtet, der tritt damit allerdings in den Seereschiff ein, denn er ist dem Heere, und zwar dem kriegführenden Heere, eingegliedert und steht draußen unter militärischem Oberbefehl, wogegen derjenige, der etwa draußen in einer nichtmilitärischen Werkstätte Arbeit nähme, außerhalb des Seereschiffes stehen würde. Es muß eben immer festgehalten werden: Hilfsdienstpflichtige werden nicht schon deswegen den militärischen Gesetzen unterworfen, weil sie ihre Hilfsdienstpflicht erfüllen. Erst dann gilt § 155 für sie, wenn sie zum Seereschiff gehören. Auch beim Seereschiff bleiben sie Zivilpersonen, werden nicht etwa Personen des Soldatenstandes.

Auch sogenannte Reklamierete sind, solange sie nicht wieder in das Heer eingestellt werden, nur Hilfsdienstpflichtige, also Zivilpersonen. Uebrigens genießen diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die in das Seereschiff eintreten und dann allerdings den Militärgesetzen unterworfen sind, auch gewisse Vorteile in rechtlicher Beziehung. So können sie, wie die Soldaten, in leichterer Weise Testamente errichten und Beurkundungen vornehmen lassen. Näheres darüber werden sie sofort bei den Truppenteilen draußen erfahren können, wie überhaupt jedem Hilfsdienstpflichtigen geraten werden kann, sich draußen zu erkundigen, ob er zum Seereschiff gehört.

Vielfach ist gefragt worden, ob sich das Hilfsdienstgesetz auch auf Auslandsdeutsche bezieht. Diese Frage muß unbedingt bejaht werden; z. B. die Matrosen auf Handelschiffen, auch wenn die Schiffe einem Ausländer gehören, müssen gewärtig sein, daß man sie heranzieht. Es wäre also ein großer Irrtum — abgesehen von dem Unrecht! — wenn ein Deutscher glaubte, er könnte sich der Hilfsdienstpflicht dadurch entziehen, daß er ins Ausland ginge. Uebrigens können Auslandsdeutsche dadurch herangezogen werden, daß sie einem bestimmten Betriebe überwiesen, zum Antritt in demselben aufgefordert und, wenn sie der Aufforderung nicht folgen, nach § 18 Nr. 1 des Gesetzes bestraft werden.“

Wichtig ist, was in dem Abschnitt 4 des vorstehenden Aufsatzes über die Wirkung der öffentlich-rechtlichen Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen gesagt wird. Durch eine besondere Bundesratsverordnung, die dem Fünftehnerausschusse des Reichstages vorzulegen ist, soll unter anderem auch geregelt werden, was bisher als strittig gilt; nämlich, ob Hilfsdienstpflichtige, die durch den Arbeitswechsel aus besseren Versicherungsverhältnissen in schlechtere geraten, sich damit abfinden müssen, oder ob

man eine Regelung vornehmen muß, die sie vor Verschlechterungen im Versicherungsverhältnisse schützt. Wir halten das letztere für unbedingt nötig. An einem Beispiel wollen wir das zeigen. Angenommen, ein Hilfsdienstpflichtiger Musterzeichner, der einen Jahresverdienst von 2400 Mk. hatte, wird, weil die Arbeit in der Textilindustrie eingeschränkt wird, auf Grund des Hilfsdienstgesetzes einem landwirtschaftlichen Betriebe überwiesen. Er scheidet damit aus seiner bisherigen gewerblichen Berufsgenossenschaft aus, ebenso auch aus seiner bisherigen Krankenkasse und tritt dafür ein in die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und in die Landkrankenkasse. Dadurch werden seine Rechte in der öffentlich-rechtlichen Versicherung erheblich verschlechtert. In der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfolgt bei etwaiger Rentenfestsetzung die Berechnung der Rente nach einem Jahresarbeitsverdienst, der erheblich geringer ist wie der, welcher einer Rentenberechnung als Musterzeichner zugrunde gelegt würde. Die Berechnung der Unfallrente in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfolgt ja nicht auf Grund des tatsächlich verdienten Lohnes, sondern auf Grund eines von der Behörde amtlich festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes. Nehmen wir an, dieser Jahresarbeitsverdienst ist für die Arbeiter, denen nun unser Musterzeichner zugewiesen wird, auf 750 Mk. festgesetzt — was sehr hoch gegriffen ist —, so würde der Hilfsdienstpflichtige Musterzeichner, wenn er in dem landwirtschaftlichen Betriebe einen entschädigungspflichtigen Unfall erleiden würde, für sein ganzes Leben schwer geschädigt werden, wenn ihm nur die Unfallrente nach dem Jahresarbeitsverdienste von 750 Mk., anstatt von 2400 Mk. berechnet würde. Ebenso wäre es im Erkrankungsfalle mit den Leistungen der Krankenkasse. Die Landkrankenkassen zahlen ganz geringes Krankengeld, während die gewerblichen Krankenkassen bedeutend höheres Krankengeld zahlen. Hier muß verlangt werden, was die sozialdemokratische Fraktion in einer Resolution zum Hilfsdienstgesetz verlangt hat, nämlich, daß bei den Personen, die auf Grund der Bestimmungen oder der Wirkung des Hilfsdienstgesetzes aus gewerblichen Betrieben in landwirtschaftliche überwiegen werden, im Falle eines entschädigungspflichtigen Unfalles die Rentenberechnung nicht auf Grund des landwirtschaftlichen Jahresarbeitsverdienstes erfolgt, sondern auf Grund des letzten Jahresarbeitsverdienstes im gewerblichen Versicherungsverhältnisse. Das gleiche Prinzip ist anzuwenden im Erkrankungsfalle hinsichtlich der Leistungen der Krankenkasse. Es sind nicht zu leisten die geringen Leistungen der Landkrankenkasse, sondern jener Krankenkasse, welcher die überwiesene Person vor ihrer Ueberweisung angehörte. Es sei hier noch besonders unterstrichen, daß diese Garantie nicht nur gegeben werden muß den Hilfsdienstpflichtigen, sondern auch den Nicht-Hilfsdienstpflichtigen, die man, vielleicht unter Androhung der Entziehung der Erwerbsloshilfe, in landwirtschaftliche Betriebe weist, soweit diese vor der Ueberweisung gewerblich beschäftigt waren.

Natürlich darf durch den Arbeitswechsel auch bei der Invalidenversicherung durch Zahlung niedrigerer Beiträge keine Schädigung späterer Rentenrechte erfolgen.

Im dritten Kriegsjahr.

Deutschland ist auf eine harte Probe gestellt: sein und seiner Verbündeten Friedensangebot ist rundweg abgelehnt worden — von den Regierungen der uns feindlichen Mächte. Anstatt zu sagen, was sie von Deutschland als Friedensangebot erwarteten, rollten sie einfach die Frage der Schuld am Kriege auf, vermutlich, um ihre eigene Schuld an ihm vor ihren Völkern noch ein Weilchen verdecken zu können und sie noch eine Zeitlang in Kriegsstimmung zu erhalten. Wie lange ihnen das noch gelingen wird, muß abgewartet werden.

Daß das Kriegsglück uns auch weiter hold bleibt, dafür wird unser Heer und seine Leitung wohl sorgen, und wir sehen ihren jeneren kriegerischen Leistungen mit ruhiger Zuversicht und festem Vertrauen entgegen. Wir hoffen, daß es den Feinden unmöglich sein wird, eine größere militärische Kraft aufzubieten, als wir ihnen entgegenlegen werden.

Aber auch auf dem wirtschaftlichen Kampffelde, insbesondere dem der Lebensmittelversorgung, sehen wir erfreulicherweise den gewaltigen Vorsprung, den die offene Zufuhr aus der ganzen Welt unsern Feinden von Anfang an gegeben hatte, mit unverhoffter Geschwindigkeit sich immer mehr verkürzen. Uns auszuhungern, ist ihnen auch im zweiten Kriegsjahre nicht gelungen. Englands stärkste Waffe hat damit verlagert.

Mit gefestigtem Selbstvertrauen in unsere wirtschaftliche Kraft treten wir in das dritte Kriegsjahr. Freilich dürfen wir an der Tatsache nicht vorbeistehen, daß die gewaltigen Anforderungen, die der Krieg an unsere Lebensmittelerzeugung gestellt hat, die Ummäzungen und Einschränkungen, die er auf diesem Gebiete gebracht hat, naturgemäß mit dem Verbrauch ohne ausreichende Erneuerung auch eine gewisse Knappheit zur Folge haben müssen. Doch auch die schwerste Last läßt sich tragen in der Gewißheit, daß niemand davon ausgenommen ist, und aller Kleinnut verfliegt in der Gehobenheit des echten Gemeinschaftsgefühls. Soffentlich sorgt man an den maßgebenden Stellen dafür, daß dieses Gefühl auch bei allen Volksgenossen aufkommen kann.

Wenn wir in dieser Grundstimmung an die Durchsicht unserer Lebensbedingungen im neuen Jahre gehen, so können wir getrost Mut zu verdoppelter Willensanstrengung fassen. Die Winterernte des Jahres 1915 haben wir überstanden; wir werden auch mit der neuen Ernte auskommen, denn sie war nicht schlecht. Freilich, die Kartoffeln, auf die wir große Hoffnungen gesetzt hatten, haben empfindliche Enttäuschungen gebracht. Es wird eine sorgfältige und sparsame Behandlung der Vorräte nötig sein, wenn nicht Schwierigkeiten eintreten sollen. Unsere recht gute Getreideernte wird uns aber über den Mangel hinweghelfen. Für unsere Milch- und Fleischversorgung werden sich nach vorübergehendem Tiefstand in absehbarer Zeit wieder bessere Aussichten eröffnen, und die Anforderungen, die durch die technischen Bedürfnisse an unsere Öle und Fette gestellt wurden, werden voraussichtlich durch die rumänische Deute eine Erleichterung erfahren. Auch unsere Viehhaltung wird dieser Gewinn des rumänischen Feldzuges in willkommener Weise unterstützen. Vielleicht läßt er auch die seit langem schon so notwendige Erhöhung der Protration für Leicht- und Kopparbeiter zu, so daß es nicht mehr vorzukommen braucht, daß Bureauarbeiter sich ihre Schritte nach Millimetern abmessen müssen, was der Schreiber dieses seit langem tun muß, während manche Schwerarbeiter — nicht alle — von ihrem Brot noch an Bekannte abgeben können.

Andererseits hat die über alles Erwarten schlechte Welt-ernte, verbunden mit dem englischen Schiffsraumangel, die Lebens- und Kampfesbedingungen unserer Feinde sehr wesentlich verschlechtert. Die von Woche zu Woche in die Höhe schwellenden ausländischen Preise, die schon seit Monaten für die wichtigsten Lebensmittel die unserigen weit übersteigen, geben davon Zeugnis. Schon müssen sich Engländer und Franzosen mit dem Gedanken vertraut machen, unsere bisher weidlich verspottete staatliche Lebensmittelverteilung nachzumachen. Ob sie unsere in zweieinhalbjähriger Kriegswirtschaft gewonnene Erfahrung und Gewöhnung durch einen einfachen Abklatz für die heranwachsende Krise werden erleiden können, bleibt abzuwarten. Die unverkennbare Angst, mit der England nach unseren U-Booten Umschau hält, zeugt nicht von starker Zerberstung. Jedenfalls haben wir die Gewißheit, daß der Augenblick naht, wo wir auf dem wichtigen Gebiet der Volksernährung, auf dem England den Hauptschlag gegen uns führen wollte, mit unseren Feinden unter mindestens gleichen Verhältnissen kämpfen werden: Auch sie werden in der Hauptsache auf das eigene Land und dessen Hilfsquellen angewiesen sein. Und wo wir in diesem Weltkriege mit den gleichen Waffen und unter den gleichen Bedingungen wie unsere Feinde zu kämpfen hatten, haben wir uns noch immer als die Stärkeren erwiesen. Das ist die tröstliche, über jede notwendige Entbehrung hinweghelfende Aussicht, mit der wir in das neue Jahr des Krieges hineingehen, hineingehen müssen, weil die Gegner noch nichts vom Frieden wissen

wollen, weil sie ihre Kriegsziele noch nicht erreicht haben. Leider bleibt nun dem deutschen Volke nichts weiter übrig, als in bisheriger Tapferkeit die Unbill des Krieges weiter zu tragen, die feindliche Verbildung ihm aufzuzwingen und noch aufzwingt. Die Verantwortung für die Blut- und sonstigen Opfer auf allen Seiten, die der Krieg noch erfordern sollte, fällt nicht auf die, welche die Friedenshand boten, sondern auf jene, die sie ausschlugen, nicht auf Deutschland, das fortan nur um den Frieden kämpfen wird, sondern auf die, die den Frieden bekämpfen, obwohl sie noch gar nicht wissen, was er ihnen bringen könnte.

Fleischerzeugung).

Vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts von Watocki.

Während im feindlichen Auslande weite Ackerstrecken 1916 unbestellt in Stoppeln und Unkraut lagen, war in Deutschland trotz Knappheit an menschlicher und tierischer Arbeitskraft auch im dritten Kriegsjahre alles nutzbare Land fast reiflos bestellt. Nicht minder bewundernswert ist es, daß die deutsche Landwirtschaft trotz fehlender Arbeitskräfte, trotz des Ausbleibens der gewaltigen Futtermittelerfuhr der Friedenszeit, trotz der ungewöhnlich schlechten Heu- und

Der Rücken der Arbeiter ist der selbstlose grüne Tisch, auf welchem die Unternehmer und Spekulanten das Glücksspiel spielen, zu welchem die heutige Produktion geworden ist, . . . auf welchem sie die Goldhaufen einsaffieren, welche ihnen der günstige Coup der Houlette zuwirft, und auf welchen schlagend sie sich für den ungünstigen Wurf mit der Hoffnung besserer Chance für nächstens verströhen. Der Arbeiter ist es, welcher mit Lohnerminderung, mit Aufopferung mühseliger Ersparnisse, mit gänzlicher Arbeits- und somit Existenzlosigkeit die notwendigen Misserfolge in jenem Spiel der Arbeitsherren und Spekulanten bezahlt, deren falsche Berechnungen er nicht hervor gebracht hat, deren Gier er nicht verschuldet und deren Glückserfolge er nicht teilt. Ferdinand Lassalle.

Strohernte 1915 unseren Rinder- und Schafbestand der Zahl nach nur wenig verringert durch den schweren vorigen Winter durchgehalten und auch den Schweinebestand, der im Frieden auf Auslandsfutter ganz besonders angewiesen war, nach zeitweiligen Rückschlägen wieder auf eine überraschend hohe Zahl gebracht hat, während im feindlichen Ausland die Viehbestände durch den Krieg dezimiert sind.

Aber so erfreulich diese Tatsache an sich ist, so darf die zurzeit darin für die menschliche Ernährung liegende Gefahr bei falschem Vorgehen der Landwirte doch nicht unterschätzt werden. Die schlechte Kartoffelernte macht es nötig, alle verfügbaren gesunden Kartoffeln der menschlichen Ernährung zuzuführen. Sie zwingt auch dazu, einen großen Teil der zur Viehfütterung bestimmt gewesenen Kohlrüben dieser zu entziehen und sie nötigst endlich an Stelle der fortfallenden Kartoffelbrotfütterung und zur Herstellung von Graupen, Grieß, Hafersflocken unsere Getreideernte in stark vermehrtem Umfange in Anspruch zu nehmen. Sparsame Einteilung und Verwertung unserer

*) Wir werden um Abdruck dieses Aufsatzes besonders gebeten.

gesamten Körnerernte nach dem hierfür aufgestellten Plan gewährleistet mit völliger Sicherheit ein Durchhalten bis zur neuen Ernte, aber nur dann, wenn der Vorrat, der planmäßig bis zur neuen Ernte reichen muß, nicht durch Verletzung der Einteilungsvorschriften seitens der Verbraucher oder der Landwirte vorzeitig aufgebraucht wird. Jeder Verbraucher, der sich zu Unrecht Waren verschafft und verzehrt, welche für die allgemeine Verteilung bestimmt sind, gefährdet an seinem Teil das Durchhalten und vergeht sich dadurch schwer gegen das allgemeine Wohl. Nicht minder schwer vergeht sich aber der Landwirt, der, um mehr Rinder oder Schweine aufzuziehen und fett zu machen, Feldfrüchte als Futter verwendet, die als Nahrungsmittel für die Allgemeinheit bestimmt sind. Niemand darf denken: Auf meine kleine Uebertretung kommt es nicht an. Wenn von unseren Millionen landwirtschaftlicher Betriebe auch nur ein Teil die Einteilungsvorschriften verletzt, so kann das ganze Gebäude der Volksernährung dadurch schwer gefährdet werden. Jeder einzelne Landwirt wird sich, wenn er Verständnis und Pflichtgefühl gegen das Vaterland besitzt, klar machen, daß jeder Scheffel gesunder Kartoffeln, den er widerrechtlich seinen Schweinen gibt, jede Hand voll Körner, die er nach den Vorschriften für Ernährungs zwecke abliefern sollte, aber stattdessen verfüttert, einen kleinen Stein bedeutet, den er aus dem großen Gebäude des Volksernährungsplanes bis zur neuen Ernte herausreißt. Nicht nur „wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande“, wie es seit zwei Jahren in den Blättern steht, sondern heute gilt: wer gesunde Kartoffeln oder Getreide oder Säulsenfrüchte oder sonstige Erzeugnisse irgendwelcher Art, die er nach den Bestimmungen abzuliefern hat, verfüttert, veründigt sich am Vaterlande. Die dadurch vermehrte Lieferung von Fleisch und anderen tierischen Erzeugnissen bildet keinen Ausgleich für den Schaden, der unserer Volksernährung durch solche Uebertretungen zugefügt wird. Darum gilt es, die Gerissen zu schärfen, sonst wäre alle Mühe der verantwortlichen Stellen, durch richtige Einteilung der Vorräte die Volksernährung zu sichern, schließlich vergebens.

Die Redensart, daß man „das arme Vieh nicht hungern lassen könne“, hat keine Berechtigung. Schlachtvieh, auch noch nicht vollreifes, wird heute für das Meer und die Bevölkerung reichlich gebraucht, und die Ankaufstellen im ganzen Reich sind angewiesen, auch schlachttunreifes Vieh und Schweine jeder Art zu angemessenen Preisen jedem Landwirt schleunigst abzunehmen, der erklärt, nicht mehr Futter genug zu haben, um sie ohne Uebertretung der Vorschriften mit Erfolg weiter halten zu können. Um möglichst viel Milch und Magermilch für den menschlichen Genuß zu erhalten, soll auch die schnelle Ablieferung nicht zur Aufzucht bestimmter Käiber und Ferkel, am besten schon gleich nach dem Abziehen von der Mutter, den Landwirten durch die Abnahmestellen erleichtert werden. Die Reichsfleischstelle in Berlin hat die besondere Aufgabe, dafür zu sorgen, daß das überall geschieht und etwa bestehenden örtlichen Mischständen abzuwehren. Die Entschuldigung, daß die Verletzung von Verfütterungsverboten unvermeidlich sei, um das Vieh nicht hungern oder an Gewicht abnehmen zu lassen, ist also heutzutage unter keinen Umständen stichhaltig. Wer unter solchem Vorwand Nahrungsmittel verfüttert, die der menschlichen Ernährung abgeliefert werden sollen, weil sie für diese unbedingt notwendig sind, der veründigt sich vielleicht

Proletarierleben.

Von Michael v. d. Meulen.

I.

In den Sommermonaten ging es ja noch an, doch als der Winter herankam, und die Schneeflocken in wirbelndem Reigen zur Erde fielen, die Natur in einen dichten weißen Mantel hüllend, oder wenn die Windsbraut heulte und Aeste und Zweige von den Bäumen riß, dann entstieg wohl ob der ungewohnten Arbeit und Anstrengung mancher Seufzer den Leuten, die seit ihrer Jugend in einer behaglich warmen, wenn auch dumpfigen und muffigen Zimmerluft gearbeitet hatten. Viele sehnten sich nach der gewohnten, liebgewordenen Beschäftigung, bei der sie in idyllischer Ruhe nach ihrem Wunsch tun und lassen konnten, was ihnen beliebte. Draußen mußte man auf die Minute anfangen, nach Kommando zu arbeiten, und erst wenn man seine vorgezeichnete Zeit gearbeitet hatte, konnte man nach Hause gehen. Sie fühlten sich nicht wohl bei dieser Beschäftigung als Stundenabreißer. So war tatsächlich den Leuten durch die eintönige Arbeit in der Treitmühle der Weberei die Gewohnheit so in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie sich nicht bewußt wurden, wie herabgekommen und abgestumpft sie waren, da sie kürzere Arbeitszeit und besseren Verdienst gerne fahren ließen, sobald sie wieder Arbeit als Weber bekommen konnten. . . .

An den langen Winterabenden des Sonntags kam immer eine Anzahl Schicksalsgefährten meines Vaters in unserer Wohnung zusammen, um bei einem „Dröbßen“ von den früheren Zeiten zu sprechen und die gegenseitigen Erlebnisse auszutauschen. Die wichtigsten Kleinigkeiten wurden dann besprochen. Wenn jemand wirklich etwas vorbrachte oder erlebt hatte, was nicht in den alltäglichen Rahmen fiel, dann war ein großer Tag, der besonders gefeiert wurde, wobei ich dann das Vergnügen hatte, in der nahen Wirtschaft einen Extrahoppen „Moore“ zu holen. Auch wurde geraucht, daß die Luft so blau ward, daß man sein Gegenüber nur durch einen Dunstschleier wahrnahm, denn die brennende Weberlampe war trotz des blankgeputzten Reflektors nicht imstande, diese Atmosphäre zu durchdringen und beleuchtete nur schwach den Tisch, darum man sah. Gespenstisch tauchten aus dem Dunkel des Hintergrundes die leeren Kumpfe der Webstühle auf. Das brachte eine Stimmung hervor, in der man sich am liebsten austauschte über das „Nach dem Tode“, worauf schließlich, wie immer, die Gespenstererzählungen angingen.

Eines Sonntagabends erzählte man, daß an einem Abend der verfloffenen Woche ein Trupp Arbeiter auf dem Heimwege ein Irrlicht gesehen hätten. Die gewagtesten Folgerungen wurden daran geknüpft. Allgemein neigte man der Anschauung zu, daß es Seelen von Verstorbenen wären, die aus irgendeinem Grunde im Grabe keine Ruhe finden könnten.

Auf den Gedanken, daß es entzündete Erdgase seien, die das Irrlicht hervorbrachten, kam niemand.

Wenn auch heute noch bei vielen die Meinung vorherrschend ist, daß Irrlichter ins Reich der Fabel gehören, so kann ich doch aus eigener Erfahrung bestätigen, daß es Irrlichter gibt. Denn zweimal in meinem Leben habe ich solche gesehen, einmal mit 18 Jahren und einmal mit 31 Jahren. Das letztemal bin ich sogar direkt davor gestanden und habe das flackernde bläuliche Feuer eine Viertelstunde lang beobachtet, bis es erloschen war. Jedesmal war es sumpfiges Gelände, wo ich sie gesehen habe, und stets bei Mondlicht. Daß eine optische Täuschung vorgelegen habe, ist vollständig ausgeschlossen. Daß das Mondlicht aber optische Täuschungen hervorrufen kann, davon ein Beispiel: In Hüls selbst war ein breiter Weg, in der dortigen Volkssprache „Di“ genannt, welcher von der Ortschaft „ins Bruch“ führte. Dieser Weg war mit uralten Bäumen bepflanzt, deren Kronen stets als Brandholz alle 3 bis 4 Jahre abgehackt wurden. Viele derselben waren infolge Alters so mürbe, daß das Mark vollständig verkauft war und nur die Rinde noch stand. Trotzdem entwickelten diese hohlen Baumriefen eine üppige Vegetation. Nach Dunkelwerden getraute sich keine lebende Seele diesen Weg zu begehen, denn seit Jahren trieb dort ein Wesen seinen Spuk, welches im Volksmunde der „Fürrmann“ (Feuermann) hieß. Besonders in mond hellen Nächten hatten viele Einwohner dieses Jagennutwobene, geheimnisvolle Wesen gesehen. Nun begab es sich, daß mein Vater eines Abends von seiner Arbeit mütterfelsenallein nach Hause ging. Der Geometer, dessen Gehilfe mein Vater war, blieb über Nacht in einem Weiler, genannt „Niep“. Es war eine mond helle Nacht, als mein Vater den eineinhalb Stunden weiten Weg nach Hause zurücklegte. In Gedanken versunken, biegt er aus dem Waldweg nach der Straße (Di) ein. Als er in schattenhaften Umrissen in nebliger Ferne den Ort vor sich sieht, strahlt ihm bei einer Biegung des Weges der „Feuermann“ entgegen. — Doch nun gebe ich meinem Vater selbst das Wort: Erschrocken blieb ich stehen und überlegte, soll ich einen Umweg machen, wobei ich eine halbe Stunde später nach Hause kommen würde? Nach minutenlangem Überlegen entschloß ich mich für den geraden und kürzesten Weg. Dabei mußte ich an dem „Feuermann“ vorbei. Ich biß die Zähne zusammen und marschierte fürhab, doch je näher ich mich dem grauenvollen Unbekannten näherte, desto unheimlicher ward mir zumute. Kalter Schweiß brach mir aus allen Poren aus. Immer näher und näher kam ich. Doch ein Jurid gab es für mich nicht. Wenn sich auch die Haare auf dem Kopfe sträubten, ich sagte meinen Stock fester und war auf einen Kampf auf Leben und Tod gefaßt. Ich schloß die Augen und blinzelte durch die Lidspalten. Jetzt war ich nur noch 20 Meter von dem unbekanntem Etwas entfernt, mit jedem Schritt kam ich näher. Jeder Nerv war zum äußersten angespannt. Jetzt nur noch 15 Meter — dann

10 Meter. Unbegreiflicherweise rührte sich nichts. Da, ein Ruck, ich will mich mit erhobenem Stock auf das Grauenvolle stürzen, doch mit einem Male bleibe ich stehen, den Stock noch erhoben, und starre — starre. Meine bis zum äußersten angespannten Nerven entspannen sich langsam, denn was sehe ich? Das Innere eines hohlen Baumes, und es flimmert mir das Holz, grell beleuchtet von den Mondstrahlen, entgegen. Das innere Glimmerholz, durch Alter morsch, glitzert und flimmert und sprüht in allen Reflexen im Mondlichte.

Ich wische mir den Schweiß ob, gebe ein paar mal um den Baum herum, indem ich knirsche: Du wirst keine Leute mehr ängstigen. —

Am anderen Morgen lag der Baum riesig in Schutt und Asche, verkohlt und verbrannt bis auf den letzten Strunk.

Seitdem war das Gespenst des „Feuermanns“ für immer verschwunden. Dieses Begebnis war wochenlang das Gespräch der Leute im Dorfe.

Ein weiteres Kapitel vom Aberglauben sei an dieser Stelle noch erwähnt. Eine Tante von mir, die Schwester meiner Mutter, war schwer erkrankt, und nach Aussage des Arztes stand ihre Auflösung bevor. Die letzten Nächte vor ihrem Tode blieb eine beständige Nachtwache bei der Sterbenden. Meine Mutter besuchte sie öfters in den letzten Tagen und sprach ihr Trost und Hoffnung zu. Doch meine Tante fühlte, daß ihr Ende nahe sei. Die Nacht vor dem Todestage wurde meine Mutter, als sie bis 12 Uhr des Nachts am Krankenbette gewacht hatte, von einer Nachbarin abgelöst. Am anderen Morgen, als meine Mutter wiederkam, lag die Kranke schon im Sterben. Geheimnisvoll, im Flüstertone, teilte die Nachbarin mit, daß es die Nacht an den Scheiden geklopft hätte und es hätte dabei der Totenvogel seinen klagenden Ruf ertönen lassen, ein sicheres Zeichen, daß es zu Ende gehe. Nachdem an diesem Tage die Tante starb und nach üblicher Ortschaft ein Brett an die Haustür gestellt worden war, auf dessen schwarzpoliertem Untergrund ein schnee weißer Totenkopf mit zwei gekreuzten Beinnochen darunter gemalt war, blieb die Leiche drei Tage und drei Nächte aufgebahrt in der Wohnung stehen. Zu Häupten der Verstorbene brannten sechs geweihte Kerzen. Nachbarinnen hielten des Nachts abwechselnd die Totenwache. Und jede Nacht ließ sich der klagende Ruf des Nachtkäuzchens vernehmen. Nun war es bei den Leuten eine ausgemachte Sache: die Gule war schuld an dem Tode, und das mußte „gerochen“ werden. Nach der Beerdigung wurde das Nest der Gule im nahen hohlen Birnbaum mit einer Stange herausgestoßen, und es purzelten nebst einem großen Haufen Meißig, welches als Nestmaterial verwendet worden war, mehrere nackte junge Gulen heraus, welche sofort getötet wurden. Das ängstliche Geschrei der alten Gulen, welche aufgeregt den Ort der Herfürung umflatterten, entlockte den Leuten ein schadenfrohes Lächeln, denn nun war der Tod meiner Tante gerächt. . . .

oft, ohne es sich selbst recht klar zu machen, schwer am Vaterlande und gefährdet an seinem Teil unser Durchhalten im Kriege. Jeder hat im Gegenteil die Pflicht, der bestimmungs-widrigen Verfüttung von Nahrungsmitteln, und wo er davon erfährt, entgegenzutreten.

Bevorzogene Aufhebung der Vorschriften zur Streckung der Arbeitsgelegenheit.

★ Eine Folge des Hilfsdienstgesetzes wird sein die Aufhebung der Vorschriften zur Streckung der Arbeitsgelegenheit. Bekanntlich waren auch für die Textilindustrie solche Vorschriften erlassen worden. Die Arbeitszeit in den Textilfabriken, besonders in den Spinnereien, war erheblich herabgesetzt worden und daneben blieben Tausende von Arbeitskräften ohne Beschäftigung. Durch die Erwerbslosenfürsorge wurden diese ganz oder teilweise arbeitslosen Arbeiter unterstützt. Im vergangenen Sommer nahm die Arbeitslosigkeit den größten Umfang an. Nun wird aber eine entgegengesetzte Richtung in der Produktion eingeschlagen.

Schon am 28. November 1916 hat der Herr Reichskanzler durch das Reichsamt des Innern ein Rundschreiben an die Bundesregierungen gerichtet, in dem diese in Kenntnis gesetzt werden davon, daß eine anderweitige Regelung der Produktion stattfindet. Von diesem Rundschreiben ist den unteren Behörden und durch einige derselben auch den Organisationen der Arbeiter Kenntnis gegeben worden, mit dem Ersuchen, sich auf das Kommen vorzubereiten.

Bedauerlich ist nur, daß wir hier darüber klagen müssen, daß es nur einige untere Verwaltungsbehörden für nötig erachtet haben, auch den Gewerkschaften Nachricht zu geben. Wir holen das Veräumte der meisten Behörden hier nach und bemerken aber, daß man in Zukunft dafür sorgen möge, daß die Organisationen der Arbeiter rechtzeitig unterrichtet werden, wenn einschneidende wirtschaftliche Maßnahmen zur Ausführung kommen sollen, durch welche die Existenz der Arbeiter berührt wird. Die Reichsregierung will das doch auch offenbar selbst, das geht doch aus dem hier in Betracht kommenden Rundschreiben hervor.

Wir können das Schreiben nicht wörtlich abdrucken, sondern nehmen nur das Wichtigste heraus. Es wird einleitend darauf hingewiesen, daß es zur ausreichenden Produktion für den Kriegsbedarf unbedingt notwendig sei, alle irgend entbehrlichen Arbeiter mit der Anfertigung dieses Bedarfs zu beschäftigen. Besonders nach männlichen Arbeitskräften ist die Nachfrage sehr groß. Es werden sodann die Maßnahmen angeführt, die früher getroffen wurden, um die Streckung der Arbeitsgelegenheit durchzuführen. Dann wird gesagt:

„Während also einerseits die Betriebe, welche Seeresbedarf herstellen, schon jetzt Schwierigkeiten haben, die nötigen Arbeitskräfte zu bekommen und vielfach überarbeiten lassen, ist die Arbeitszeit in einzelnen Gewerbezweigen auch für männliche Arbeiter gesetzlich auf 40 Stunden in der Woche beschränkt worden. Tatsächlich beträgt sie vielfach nur noch 30 Stunden wöchentlich und weniger. Dazu kommt weiter, daß den erwerbslosen oder erwerbsbeschränkten Arbeitern der in Betracht kommenden Gewerbezweige erhebliche Unterstützungen aus Mitteln des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und zum Teil auch der Arbeitgeber gezahlt werden müssen.“

Das ist ein wenig befriedigender Zustand, der es nahe legt, die beschränkenden Bestimmungen ganz oder doch soweit zu beseitigen, daß die Arbeiter in den darunter fallenden Gewerbezweigen wieder voll beschäftigt werden können. Die dadurch entbehrlich werdenden Arbeiter würden dann in der Rüstungsindustrie Beschäftigung finden. Die Ueberführung wird verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten machen. In solchen Fällen, wo Arbeiter in andere Orte verlegt werden müssen, wird es nötig sein, rechtzeitig vorher für Arbeitsgelegenheit und eine ordentliche Unterkunft der Arbeiter zu sorgen.“

Es wird dann weiter gesagt, daß es sich in der Hauptsache um die Umgruppierung der Arbeiter in der Schuhwarenindustrie handeln werde, wo noch zahlreiche männliche Arbeitskräfte beschäftigt würden. Um nun den Wechsel der Arbeit ohne Uebergangsschwierigkeiten vornehmen zu können, sollen bei der Aufhebung der die Produktion einschränkenden Bestimmungen die Arbeiter nicht etwa plan- und ziellos entlassen werden. Die Entlassungen sollen vielmehr so erfolgen, wie andererseits die Einstellungs-möglichkeit in der Kriegsindustrie heranwächst. Bei der Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung sollen die Kommunalverbände für die Uebergangszeit tunlichstes Entgegenkommen beweisen.

Natürlich werden auch Textilarbeiter davon betroffen werden. Was diese zu beachten haben, wird ihnen gesagt, wenn sie sich organisieren und die Veranstaltungen besuchen, die von der Organisation jetzt überall getroffen werden, um die Arbeiter und Arbeiterinnen zu informieren.

Die Stellung des Arbeitervertreters im Kriegsamt.

★ Mit dem Eintritt des Vorsitzenden des Metallarbeiterverbandes A. Schlicke in das Kriegsamt als Arbeitervertreter sind in der Presse vielfach irriige Meinungen über dessen Tätigkeit im Kriegsamt verbreitet worden. Auch in Gewerkschaftskreisen ist über die Tätigkeit vielfach eine falsche Ansicht vorherrschend, die zu irrigen Erwartungen über seine Tätigkeit führt.

Der Arbeitervertreter Schlicke ist nicht etwa leitender Messortchef, wie vielfach angenommen wird, sondern er ist Berater der ebenfalls militärisch organisierten Leitung der Abteilung des Kriegsamts, nämlich des Ersatz- und Arbeitsdepartements.

Das Kriegsamt ist eine Abteilung des Kriegsministeriums und ebenso wie dieses militärisch organisiert. Auch die während des Krieges erfolgte Heranziehung von Zivilpersonen in das Kriegsministerium und in das Kriegsamt hat an dem Charakter dieser Behörden nichts geändert; sie sind im wesentlichen Stellen, die Seereszwecken dienen, und daraus ergibt

sich, daß sie von Sachverständigen, also von Berufsmilitärs, geleitet werden, und daß die Entscheidungen bei diesen liegen.

Das schließt natürlich nicht aus, daß die in diesen beiden Behörden tätigen Zivilpersonen auf die Entscheidungen Einfluß ausüben können und auch ausüben. Das werden sie um so mehr tun, je mehr durchschlagende Gründe sie für ihre Vorschläge ins Feld führen können. Dies wiederum verpflichtet sie zur Aufrechterhaltung inniger Verbindung mit den Kreisen, aus denen sie hervorgegangen und als deren Vertrauensmann sie den amtlichen Stellen gegenüber gelten.

Eine Verbindung des Arbeitervertreters im Kriegsamt mit den Gewerkschaften ist deshalb sehr notwendig. Diese Verbindung kann auf zweierlei Weise hergestellt werden: 1. durch den direkten Verkehr mit den Zentralen der Gewerkschaften; 2. durch ein dem Vertreter beigegebenes Vertrauensmännerkollegium, das aus Vertretern aller Gewerkschaftsrichtungen besteht. Diese Verbindung mit dem Vertreter recht innig zu gestalten, ist daher die Pflicht der einzelnen Arbeiter- und Angestelltenverbände.

Bei der Ueberweisung informierenden Materials an den Arbeitervertreter im Kriegsamt muß jedoch dringend gebeten werden, sich auf wirklich informierendes Material zu beschränken, damit er nicht unnötig in Anspruch genommen wird.

Die Adresse unseres Vertreters ist: Alexander Schlicke, Kriegsamt E. D. (Ersatz- und Arbeitsdepartement), Berlin NW. 7, Friedrichstraße 100.

Im Interesse der Vertretung der Arbeiter liegt es, wenn danach genau verfahren und der Arbeitervertreter im Kriegsamt bei seiner Tätigkeit durch die Arbeiter- und Angestelltenverbände unterstützt wird.

Aus der Textilindustrie.

C.T.I. Aus der internationalen Textilindustrie.

Der Mangel an Schiffsraum und die Verteuerung der Frachttäge haben die Preise für Wollen in England weiter gesteigert, so daß die Schwierigkeiten des Wollengewerbes wachsen. In den anderen Zweigen des englischen Webstoffgewerbes ist die Lage unverändert. Die Woll- und Baumwollspinnereien in Schweden, Norwegen und Dänemark haben zwar genügende Aufträge, leiden aber unter Rohstoffmangel. Das letztere gilt auch von der Wollindustrie in Holland. Während das Seidengewerbe in Frankreich gut zu tun hat, liegen die übrigen Teile des Webstoffgewerbes vollständig danieder. Etwas gebessert erscheint die Lage in Spanien, wohingegen in Portugal trostlose Verhältnisse herrschen. In Italien verfügt das Seidengewerbe über genügende Aufträge, sonst aber ist die Geschäftslage in hohem Grade unbefriedigend.

Volkswohlfahrt.

Schwerhörigkeit und Kriegsteilnehmer.

Schwerhörig sein ist ein bitteres Los, das sich normal Hörende nicht leicht vorstellen können. Täglich, ja stündlich peint die Schwerhörigen der Gedanke: „Wenn ich nur richtig verstehe, was zu mir gesagt wird.“ Unzählige Male muß der Schwerhörige doppelt fragen, um zu verstehen, was zu ihm gesprochen wird. Bemerk er, daß er dem Sprechenden lästig fällt, dann täuscht er diesem vor, als habe er verstanden, wenn er auch nicht einmal einen Bruchteil von dem, was gesprochen wurde, gehört hat. Demzufolge wird aber der Schwerhörige im Verlaufe der Unterhaltung unsicher und erweckt den Anschein geistiger Beschränktheit. Für die Arbeiter ist das Leiden ein doppelt bitteres Los, weil es die Ausübung so mancher Berufes ganz unmöglich macht. Der Krieg wird nun auch das Meer der schwerhörigen Arbeiter enorm vermehren. Schreibt doch Stabsarzt Dr. Alfred Peyer in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ Nr. 2 des laufenden Jahres:

„Nach Meldungen ausländischer Zeitungen aus dem Kriege 1914/15 haben bei den Belgiern 60 Proz. der Verwundungen das Ohr betroffen. Für die deutschen Verhältnisse ist letztere Zahl entschieden viel zu hoch. Immerhin sind Trommelfell- und Labyrinthverletzungen in beträchtlicher Zahl aufgetreten. Bei der genau geführten Statistik eines Bataillons konnte festgestellt werden, daß Gehörverletzungen 12 Proz. der Gesamtverluste bildeten, und zwar Trommelfellverletzungen 6,4 Proz., Labyrinthverletzungen 5,6 Proz.“

Und in Nr. 5 derselben Wochenschrift schreibt Stabsarzt Dr. Ernst Lehmann:

„Das hervorsteckendste Symptom aller Trommelfellverletzungen durch Detonationen ist die Gerabiegung der Gehörfähigkeit, die in allen Graden festgestellt werden konnte.“

Durch rechtzeitige ärztliche Behandlung sind aber glücklicherweise Gehörverletzungen und die auf ihnen beruhende Schwerhörigkeit in den weitaus meisten Fällen heilbar. Ganz anders verhält es sich jedoch mit der Schwerhörigkeit, die auf Erkältungs- und Infektionskrankheiten zurückzuführen ist; sie tritt langsam und scheinbar ein, ist unheilbar und erreicht erst nach Jahren einen hohen Grad. Als Folgeerscheinungen treten oft noch Ohrengeräusche, wie Wasserhören, Glockenläuten usw. hinzu. In diesen Fällen von Schwerhörigkeit lautet in der Regel die Diagnose des Arztes: „Akute Sklerose“ oder „geringe Trübung des Trommelfells“. Leider folgt aber erfahrungsgemäß dem akuten Stadium der Krankheit das chronische meist auf dem Fuße. Der Schwerhörige selbst mißt aber der anfänglich nur geringen Schwächung seines Gehörs oft wenig Bedeutung zu, obwohl die späteren Folgen für ihn recht ernste sein können. Er glaubt vielmehr, daß das schlechtere Hören auf seiner eigenen Unaufmerksamkeit beruht.

Danach kann den Kriegsteilnehmern nicht dringend genug geraten werden, genau auf eine eventuelle Veränderung ihres Hörvermögens zu achten und eine solche noch vor der Entlassung aus dem Seeresverband an zuständiger Stelle zu Protokoll zu geben. Hat die Schwerhörigkeit erst einen hohen Grad erreicht, dann dürfte es sich nicht mehr feststellen lassen, ob die Ursache zu ihr auf die Kriegsteilnahme zurückzuführen ist. Ein nachträglicher Antrag auf Zahlung der Kriegsbeschädigtenrente dürfte dann ebenfalls abgewiesen werden. Gerade durch Schwerhörigkeit wird aber die Erwerbsfähigkeit der Arbeiter in hohem Maße beeinträchtigt. Professor R. Wittmaack (Jena) schreibt darüber in „Lehrbuch der Arbeiterversicherungsmethoden“ von Geh. Med.-Rat Professor Dr. F. Gumprecht und Geh. Oberreg.-Rat G. Pfarrnus:

„Hochgradige Schwerhörigkeit einerseits muß meist mit mindestens 10 Proz. Einbuße in der Erwerbsfähigkeit bewertet werden; unter Umständen (Beruf) sogar bis zu 30 Prozent. — Leichtere Grade von doppelseitiger Schwerhörigkeit bedingen für die bezüglich des Gehörs weniger empfindlichen Berufe keine nennenswerte Beeinträchtigung, für die empfindlicheren von zirka 10 bis 30 Proz. Mittlere Grade von Schwerhörigkeit bedingen schon fast für alle Berufszweige eine Erwerbsbeeinträchtigung, und zwar je nach den Anforderungen, die diese an das Gehör stellen, von zirka 10 bis 50 Proz. Hochgradige Schwerhörigkeit, bei der die Kranken nur noch laut gesprochene Worte ins Ohr nehmen können, muß auch bei Vertretern weniger empfindlichen Berufsarten mit etwa 30 bis 50 Proz. bewertet werden, und bei den besonders auf ihr Gehör angewiesenen selbstverständlich noch wesentlich höher (notfalls bis zu 100 Prozent). Falls sich zu den Klagen über Schwerhörigkeit noch solche über Ohrensausen und vor allem Schwindel hinzugesellen, erhöht sich selbstverständlich der Grad der Erwerbsbeeinträchtigung unter Umständen recht erheblich.“

Gehörgeschädigte Kriegsteilnehmer sollten in Fällen von eintretender Schwerhörigkeit (auch solchen geringsten Grades), besonders darauf bedacht sein, sich durch rechtzeitige Meldung den Bezug der Kriegsbeschädigtenrente zu sichern.

Kriegswirtschaft.

Adressen der Kriegsgesellschaften aus der Textilindustrie und Konfektion.

- ★ Webstoffmelbeamte der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums, SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10.
- Reichsbekleidungsstelle, Markgrafenstr. 42.
- Kriegswirtschafts-Akt.-Ges. (Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle), W. 8, Mauerstraße 53.
- Kriegsaussschuß der deutschen Baumwollindustrie, SW 19, Krausenstraße 17/18.
- Rohbaumwoll-Abrechnungsstelle, Unter den Linden 56.
- Kriegs-Glaskbau-Aktiengesellschaft, W. 8, Markgrafenstr. 36.
- Flachs-Abrechnungsstelle, W. 56, Schinkelplatz 1-4 (Darmstädter Bank).
- Leingarn-Abrechnungsstelle, W. 56, Schinkelplatz 1-4 (Darmstädter Bank).
- Leinen-Kriegsaussschuß, W. 56, Schinkelplatz 1-4 (Darmstädter Bank).
- Zute-Abrechnungsstelle, Unter den Linden 35 (Diskonto-Gesellschaft).
- Zute-Kriegsaussschuß, Unter den Linden 35 (Diskonto-Gesellschaft).
- Wastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. G., Werderscher Markt 4.
- Wastfaser-Kriegsaussschuß, W. 56, Schinkelplatz 1-4 (Darmstädter Bank).
- Garn-Kriegsaussschuß, Siegmundshof 1.
- Gartfaser-Kriegsaussschuß, Siegmundshof 1.
- Wastfaser-Berwertungs-Gesellschaft, Wilhelmstraße 91.
- Kriegswollbedarfs-Akt.-Ges., SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1-6.
- Rammwoll-Akt.-Ges., W. 9, Budapester Straße 6.
- Kriegsgarn- und Tuchverband, W. 8, Mohrenstraße 10.
- Kriegsweberverband, Friedrichstraße 180.
- Kriegsdeckenverband, W. 8, Mohrenstraße 9.
- Kriegswollachverband, W. 8, Mohrenstraße 9.
- Kriegs-Wirk- und Strick-Verband, SW. 68, Zimmerstr. 3-4.
- Zentralstelle für Wollgarn, Budapester Straße 6.
- Zentralstelle der Ausfuhrbewilligungen für Frauen- und Mädchenbekleidung, W. 50, Kankestraße 29.
- Zentralstelle der Ausfuhrbewilligungen für Männer- und Knaben-Oberbekleidung, W. 50, Kurfürstendamm 226.
- Zentralstelle der Ausfuhrbewilligungen der Wäscheindustrie, und verwandten Gewerbe, Charlottenburg, Hardenbergstraße 24.
- Zentralstelle für Wollgewerbe, Charlottenburg, Hardenbergstraße 24.
- Zentralstelle für Wirkgarne, Schützenstraße 6.
- Zentralstelle für Ausfuhrbewilligung in der Nähgarnindustrie, SW. 11, Anhaltstraße 14.
- Kriegsaussschuß für Textilerzeugnisse, W. 8, Unter den Linden Nr. 34.
- Textilofe m. b. G., W. 8, Unter den Linden 8.
- Kriegsaussschuß für warme Unterbekleidung, NW. 7, Dothienstraße 81.
- Akt.-Ges. zur Berwertung von Stoffabfällen, Leipziger Straße 76.
- Reichsstadstelle, Lützowstraße 89/90.
- Abnehmer-Gesellschaft für die Reichsstadstelle, Unter den Linden 56.

Verammlungsrecht.

Regelung des gewerkschaftlichen Verammlungsrechts im Bezirk des 9. Armeekorps.

Das Stellvertretende Generalkommando des 9. Armeekorps zu Altona hatte angeordnet, daß jede Verammlung, auch die geschlossenen Mitglieder- und Betriebsverammlungen der Gewerkschaften, mindestens eine Woche vor Beginn unter Angabe des Ortes, der Zeit und der genauen Tagesordnung angemeldet werden müsse. Zu hastenden Vorträge sollten rechtzeitig vorher der Polizeibehörde zur Durchsicht vorgelegt werden. Punkte wie „Verschiedenes“ und dergleichen und Diskussionen nach den Vorträgen wurden nicht zugelassen. Durch jene Bestimmungen und die Art, wie sie gehandhabt wurden, war jede nutzbringende gewerkschaftliche Tätigkeit unterbunden. Die Generalkommission hat deshalb gegen die in Frage kommenden Verordnungen des Stellvertretenden Generalkommandos des IX. Armeekorps beim Kriegsministerium Beschwerde erhoben und gebeten, das Stellvertretende Generalkommando zu veranlassen, die Verordnung aufzuheben und den Gewerkschaften zu gestatten, Mitgliederverammlungen, Werk- und Betriebsverammlungen abzuhalten, wenn sie 48 Stunden vorher angemeldet werden.

Wie das Kriegsministerium (Kriegsamt) unter Nr. 3644/11. 16 B. 5 mitteilt, hat das Stellvertretende Generalkommando des IX. Armeekorps den vorgebrachten Wünschen wegen Vereinstätigkeit der Gewerkschaften durch eine entsprechende Verordnung Rechnung getragen. Die Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

„Soll eine der im Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes vom 26. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 635) bezeich-

neten Versammlungen stattfinden, so genügt es, wenn der Antrag auf Genehmigung 48 Stunden vor der Versammlung bei der Polizeibehörde eingereicht wird.

Die Zivilbehörden werden ersucht, vorstehende Bestimmungen den beteiligten Kreisen bekanntzugeben.

Altona, den 25. 11. 1916.

Der stellv. kommandierende General. gez. v. Falke, General der Infanterie.

Das in der Bekanntmachung erwähnte Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes vom 26. Juli 1916 bestimmt:

„Die Vorschriften der §§ 3, 17 des Vereinsgesetzes über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhang stehen.“

Den gewerkschaftlichen Organisationen ist also durch die neue Bekanntmachung die unbedingt erforderliche Bewegungsfreiheit gewährleistet.

Sollten in anderen Armeekorpsbezirken Deutschlands noch weitergehende Beschränkungen des Vereinsrechts gegenüber den Gewerkschaften bestehen, dann empfiehlt es sich, bei dem Stellvertretenden Generalkommando wegen einer anderen Regelung des gewerkschaftlichen Versammlungsrechts vorstellig zu werden und eventuell die Vermittlung der Generalkommission anzurufen.

Gewerbetechnisches.

Vorrichtung zur Herstellung von Papiergarn.

Unter den zahlreichen, namentlich während der Kriegszeit aufgetauchten Vorrichtungen zur Herstellung von Papiergarn nimmt die Herr Obermeister Jos. Schüller in Hochneukirch bei Odenkirchen geschätzte Vorrichtung insofern einen besonderen Platz ein, als sie die Verwendung der üblichen Zwirnmashine für Wolle, Baumwolle u. dgl. zur Herstellung von Papiergarn ermöglicht.

Konferenz des Gau 9.

In Plauen i. V. fand für den Gau 9 eine Konferenz statt, und zwar am Sonnabend, den 16. Dezember v. J. Die meisten Fiskalen waren durch Delegierte vertreten; auch Frauen befanden sich darunter.

Der Gauleiter Kollege Dressel behandelte in längeren Ausführungen die taktischen Fragen, vor die uns die Durchführung des neuen Gesetzes gestellt hat.

Ran besprach dann noch Fragen der Agitation, wobei festgestellt werden konnte, daß einige Orte, insbesondere Plauen und Hof, in der letzten Zeit großen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen haben.

Konferenz des Gau 11.

Am zweiten Weihnachtstage fand im „Ruhbaum“ zu Neugersdorf die Gaukonferenz für den Gau Ostachsen statt. Zweck der Konferenz war, zu dem Hilfsdienstgesetz Stellung zu nehmen.

Debatte war eine sehr anregende. An verschiedenen Einzelfällen wurde illustriert, wie wenig heute die vitalsten Interessen der Textilarbeiterinnen respektiert werden.

Auch aus dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Pirna werden Mitteilungen gemacht über empörende Vorgänge beim Versuch, die Textilarbeiterinnen von der Erwerbslosenunterstützung los zu machen.

Die am 26. Dezember 1916 in Neugersdorf tagende Gaukonferenz des Deutschen Textilarbeiterverbandes für Ostachsen erhebt entschiedenen Einspruch, gegen die am 17. Dezember in Dresden erfolgte Regelung des Schiedsverfahrens im Rahmen des Jubiläumsgesetzes sowie auch gegen die Besetzung der Ausschüsse bei den Bezirkskommandos.

Kollege Zwahr sagte in einem Schluszwort das Ergebnis der Debatte zusammen und legte dar, wie nun in den Ortsverwaltungen gearbeitet werden soll.

Berichte aus Fachkreisen.

Chemnitz. Ein Appreturgehäuf in Chemnitz hatte zu dem vergangenen Weihnachtstage die Absicht, den dort beschäftigten Arbeiterinnen eine große Weihnachtsfreude zu bereiten.

feien und die Firma nicht in der Lage sei, harte Mittel zu verausgaben. Das raubte den Arbeiterinnen das Verständnis für dieses hochherzige Weihnachtsgeschenk und sie lehnten dasselbe dankend ab.

Am 4. Januar fand hier, in Singers Volksgarten, eine - fast ausschließlich von Frauen und Mädchen besuchte - Textilarbeiterversammlung statt. Die Zahl der gemachten Mitgliederzunahmen war im Verhältnis zur Zahl der Besucher eine recht stattliche.

Für unsere Arbeitsnachweise zur Beachtung! Die Luftschiffbauwerft Zeppelin in Staaken teilt uns mit, daß Hilfsarbeiter nicht mehr angenommen werden.

Verbandsanzeigen.

Bekanntmachungen. Vorstand. Sonntag, den 14. Januar, ist der 2. Wochenbeitrag fällig. Adressenänderungen. Gau 8. Reichenbach i. V. V: Franz Köhler, Altbrechtplatz 4. Gau 8. Zeulenroda. K: Franz Andeutsch, Höhe Straße 21. Gau 9. Helmbrechts. Der Vorsitzende ist abgereist. K: Johann Leopold, Münchberger Straße 1. Gau 9. Münchberg. K: Georg Tierauf, Ludwigsstr. 17. Gau 10. Gröna. V: Otto John, Baumgartenstr. 11. Gau 10. Leisnig. Alle Zuschriften bis auf weiteres an Bruno Köhler, Baderberg 10. Gau 10. Lichtenstein-Callenberg. K: Paul Landrod, Bleichgasse 5. Ortsverwaltungen. Verlorenes Mitgliedsbuch. Berlin. Clara Gorn, Weherin, Mitgliedsnummer 525941, geboren am 15. Juni 1885 in Berlin, eingetreten am 21. Mai 1911 in Berlin. Totenliste. Gestorbene Mitglieder. Barmen. Karl Wehler, Färber, 64 J., Zuckerkrankheit. Hermann Loffe, Seidenbandwirter, 48 J., Lungenschwindsucht. August Stöcker, Riemen-dreher, 56 J., Lungentzündung; sämtlich aus Barmen. Langenbielau. Karl Baumgart, Warenleger, 55 J., Herz-lähmung. Werbau. Hulda Mehnert, 58 J., Schlaganfall. Richard Schent, 54 J., Lungentzündung. Zwögen. Bruno Pfeiffer. Im Felde gefallene oder infolge des Krieges gestorbene Mitglieder. Augsburg. Eber Gerstmeier, Anseher, 32 J. (Unteroffizier). Barmen. Friedr. Karl Spieß, Färber, 37 J. Hermann Niederdrang, Riemen-dreher, 30 J. Heinrich Bolle, Wäsche-bandwirter, 21 J. Hugo Oswald, Wäschebandwirter, 34 J. Gustav Weber, Riemen-dreher, 27 J. Albert Eiden, Wäsche-bandwirter, 20 J.; sämtlich aus Barmen. Berlin. Gustav Raschpichler, Färbermeister, 33 J. Chemnitz. Kurt Gustav Sundermann, Sandstuhlschneider, 26 J. Gann. Josef Crista. Kassel. Karl Schuler, Woll-fortierer, 31 J. Langenbielau. Gustav Rette, Weber, 42 J. Delitzsch u. Umg. Georg Herdegen, Färber, 38 J. Johann Krabel, Färber, 35 J. (Unter-offizier). Otto Franz Dieß, 21 J., Lauterbach i. W. Curt Schingnig, Weber, 21 J. (Unteroffizier). Max Wendel, Weber, 26 J. Friedrich Grimm, Weber, 28 J. Arno Paul Gerbeth, Weber, 20 J. Obertriel i. W. Jos. Albert Fischmann, Etider, 42 J. Heinrich Wendel, Weber, 31 J., Lauterbach i. W. Max Leucht, Etider, 37 J., Voigtsberg i. W. Paul Otto Lippert, Weber, 24 J. Zwidau. Walter Forbrigg, Weber, 27 J. Kurt Grähler, Anleger, 20 J. Hans Friedrich, Anleger, 22 J. Ehre ihrem Andenken!

Redaktionschluss für die nächste Nummer Sonnabend, den 13. Januar.

Verlag: Karl Hübsch. - Verantwortlich für die mit dem veriehenen Artikel Germann Krähig, für alles andere Paul Wagener. - Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. - Sämtlich in Berlin.

Gelesene Exemplare dieses Blattes gibt man an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter.